

sowie die Differenzpunkte in den Beschlüssen der ersten mit der zweiten Kammer bei Pos. 1, 3, 7, 11 und zwei Anträge zu Pos. 9.

Präsident Dr. Haase: Dieser Bericht wird ebenfalls zum Drucke zu befördern sein und wie der vorerwähnte zu seiner Zeit auch auf eine Tagesordnung kommen.

(Nr. 496.) Petition des Gemeindevorstandes Johann Gottlieb Schröder und Genossen zu Ober-Oderwitz und andern Orten, um Aufrechthaltung des Gesetzes vom 2. März 1849, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betr. Ueberreicht vom Abg. Tempel.

Abg. Tempel: Diese Petition ist mir aus meinem Wahlbezirke und resp. aus meinem Wohnorte zugegangen, um sie bei der hohen Kammer einzuführen und zu befürworten, und ich thue dies um so lieber, weil ich mit dem Inhalte und den darin enthaltenen Grundsätzen vollkommen einverstanden bin. Ich würde sie auch zu der meinigen machen; ich thue dies aber nicht, da überhaupt sich die erste Deputation mit dieser Frage zu beschäftigen haben wird; ich erlaube mir daher den Vorschlag zu machen, die Petition an die erste Deputation zu überweisen und spreche die zuversichtliche Hoffnung aus, daß auch diese Deputation den darin enthaltenen Grundsätzen ihre Billigung nicht versagen wird.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Sie wissen, daß das Jagdgesetz bereits bei der ersten Kammer bearbeitet wird; das Directorium schlägt Ihnen daher vor, diese Petition sofort an die erste Kammer abzugeben; sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 497.) Petition des Stollberger Comité's für Herstellung einer Chemnitz-Stollberger Dampfeisenbahn, durch Friedrich Weller und Genossen, um Herstellung einer Dampfeisenbahn zwischen Gröna und Stollberg; vom Abg. Falcke eingebracht.

Abg. Falcke: Ich unterlasse es, die geehrte Deputation besonders zu bitten, dieser Petition alle Aufmerksamkeit zu schenken, denn ich glaube, daß dies ohnedem der Fall sein wird, da sie sehr viele Punkte bringt, die, wenn nicht für die Gegenwart, doch für die Zukunft von höchstem Interesse sind.

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer diese Petition der zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

(Nr. 498.) Mündlicher Bericht der dritten Deputation über die Petition des Abg. Reiche-Eisenstuck, die Revision der Gesetzgebung über die Fischerei betr.

Präsident Dr. Haase: Es wird dieser Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

(Nr. 499.) Bericht der ersten Deputation über das allerhöchste Decret, den Entwurf zu einem Gesetze, die Berechtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betr.

Präsident Dr. Haase: Der Bericht wird zum Druck

gelangen und dann auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

Dies sind sämtliche Gegenstände, meine Herren, welche zur Hauptregistrande eingegangen sind. Für heute habe ich noch den Abg. Kiedel wegen dringender Abhaltung bei der verehrten Kammer zu entschuldigen.

Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, auf den anderweiten Bericht unserer zweiten Deputation über Abtheilung G des ordentlichen Ausgabebudgets, das Departement des Cultus betreffend. Der Herr Vorstand der Deputation wird uns gefälligst den Vortrag geben.

Referent Abg. Haberkorn:

Nachdem diese Abtheilung des ordentlichen Ausgabebudgets auch von der ersten Kammer in zwei am 25. und 26. Mai dieses Jahres abgehaltenen Sitzungen berathen worden ist, erstattet die unterzeichnete Deputation über die Differenzen, welche hierüber zwischen den Beschlüssen beider Kammern verblieben sind, folgenden anderweiten Bericht:

1.

Pos. 63

das Landesconsistorium.

Zu dieser Position stellte der Abg. Reiche-Eisenstuck im Laufe der Debatte folgenden Antrag:

im Verein mit der ersten Kammer zu beantragen, daß bis zu vollendeter einstiger Reorganisation der obersten Kirchenbehörden und der evangelisch-lutherischen Kirchen- und Schulverfassung, das Landesconsistorium in seinen Befugnissen, in seiner Zusammensetzung und nach den Zwecken seiner Begründung in Gemäßheit der Anträge der Ständeversammlung vom Jahre 1833—1834 und der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 10. April 1835 vollständig erhalten und geschützt und die gleichzeitige Verwendung von Mitgliedern des Cultusministeriums und in selbigem angestellten Beamten als zulässig nicht erachtet werde.

Gegen 6 Stimmen trat die zweite Kammer diesem Antrage bei.

Die zweite Deputation der ersten Kammer schlug jedoch dieser vor:

diesem Antrage nicht beizutreten.

Bei Motivirung dieses Motums erkannte die zweite Deputation der ersten Kammer an, daß die Stellung des Landesconsistoriums eine ungenügende und dessen Einfluß auf die innern Angelegenheiten der lutherischen Kirche nicht ein solcher sei, wie es im Interesse der Kirche dringend gewünscht werden müsse, daran trage aber nicht das Ministerium die Schuld, sondern die jetzige Gesetzgebung, diese sei also so bald als möglich zu ändern.

Die Deputation verkannte nicht die Bedenken, welche der Ernennung eines Cultusministerialraths zum Präsidenten des Consistoriums entgegenstehen, gab zu, daß Fälle sehr gut denkbar seien, wo durch diese Einrichtung Collisionen entstehen könnten, trug aber Bedenken, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten:

1) weil der Antrag selbst viel zu allgemein sei; denn es sei völlig ungefährlich, wenn im Consistorium auch untergeordnete Beamte des Ministeriums, z. B. Aufwärter,